

# **BGer U 102/02 vom 18. Oktober 2002**

Bundesgericht, 2002-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_102\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_102_02)

FR: TF U 102/02 du 18 octobre 2002

IT: TF U 102/02 del 18 ottobre 2002

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Grundlagen ( Art. 10 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 UVG ) und die Rechtsprechung zur Leistungspflicht des Unfallversicherers sowie zu dem dafür vorausgesetzten natürlichen ( BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b) und adäquaten Kausalzusammenhang ( BGE 125 V 461 Erw. 5a mit Hinweisen) zwischen einem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; vgl. auch Art. 6 Abs. 1 UVG ) zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben hat es sodann die Rechtsprechung zum Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten ( BGE 125 V 352 Erw. 3a und b, 122 V 160 Erw. 1c je mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

### **E. 2**

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist, trotz der darin gestellten Rechtsbegehren, zu Recht unbestritten geblieben, dass von den Verfügungen (vom 7. Juli 1998 und vom 4. Juni 1999) und vom Einspracheentscheid (vom 10. Juli 2000) nur die bisher erbrachten Heilungskosten und Taggelder betroffen sind, während über den Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung nicht verfügt wurde. Somit fehlt es diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung. Streitig und zu prüfen ist daher einzig, ob die SUVA zu Recht ihre bis anhin erbrachten Leistungen ab 15. Mai 1998 beziehungsweise auf den 19. April 1999 eingestellt hat.

#### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid hat das kantonale Gericht erwogen, für die seit dem Distorsionstrauma vom 22. Januar 1998 im linken Fussgelenk geklagten Beschwerden gebe es auf Grund der medizinischen Unterlagen keine Erklärung. Auch in Bezug auf den Unfall vom 7. Juli 1998 könnten als organische Folgen einzig eine partielle Supinationshemmung am linken Arm und eine leichte Bewegungseinschränkung im linken Handgelenk festgestellt werden. Allerdings habe der Beschwerdeführer aus beiden Unfällen eine mittlerweile chronifizierte somatoforme Schmerzstörung entwickelt, welche mit diesen in einem natürlichen Kausalzusammenhang stehe. Zutreffenderweise habe die SUVA die beiden Unfälle als mittelschwer im Bereich zu den leichten Fällen eingeordnet. Da von den nach der Rechtsprechung festgelegten objektiven Kriterien zur Beurteilung der Adäquanzen einzig die verzögerte Heilung der Galeazzifaktur und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit in nicht besonders ausgeprägter Weise erfüllt gewesen sei, könne jedoch weder dem Unfallereignis vom 22. Januar 1998 noch demjenigen vom 7. Juli 1998 für die

Entstehung der psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit eine rechtlich massgebende Bedeutung zukommen. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den beiden Unfällen und der über April 1999 hinaus anhaltenden psychisch bedingten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit sei somit zu verneinen.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer beanstandet die vorinstanzliche Beurteilung dahingehend, dass die seit dem 22. Januar 1998 geklagten Rückenbeschwerden nur oberflächlich untersucht worden seien und weiterhin bestünden. Auch den am 7. Juli 1998 verletzten linken Arm könne er kaum bewegen. In Folge der ständigen Schmerzen müsse er sich regelmässig psychiatrisch behandeln lassen. Dabei habe Dr. med. S. \_\_\_\_\_, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in einem Arztbericht vom 3. April 2000 dargelegt, die depressiven Störungen seien nach dem Unfall aufgetreten und hätten zu seiner Arbeitsunfähigkeit geführt. Zudem habe der Neurologe Dr. med. H. \_\_\_\_\_ bestätigt, dass er beim Unfall vom 7. Juli 1998 wahrscheinlich nicht nur eine Galeazzi-Fraktur, sondern auch eine indirekte oder direkte Halswirbelsäule-Verletzung und eine Lendenwirbelsäule-Kontusion (Bericht vom 9. Juli 1999) erlitten hätte. Schliesslich habe auch Dr. med. M. \_\_\_\_\_ in einem Bericht vom 10. August 1999 befunden, bei diesem generalisierten Schmerzsyndrom sei an eine Arbeitsaufnahme nicht zu denken.

### **E. 2.3**

Dieser Betrachtungsweise kann nicht beigeplichtet werden. Zunächst ist die Vorinstanz entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers richtigerweise davon ausgegangen, dass als organische Folgen einzig eine partielle Supinationshemmung am linken Arm und eine leichte Bewegungseinschränkung im linken Handgelenk festgestellt werden konnten. Zudem geht aus den Akten eindeutig hervor, dass das kantonale Gericht den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen den Unfällen und der chronifizierten somatoformen Schmerzstörung richtigerweise bejaht, die Adäquanz hingegen zutreffend verneint hat. Somit bringt der Beschwerdeführer in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine neuen Argumente vor, die das Ergebnis der vorinstanzlichen Entscheidung infrage stellen könnten. Es besteht unter diesen Umständen kein Anlass zu weiteren Abklärungen. Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem 19. April 1999 nicht mehr. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.